

Arbeitsstätten- Richtlinie	Sitzgelegenheiten	ASR 25/1
-------------------------------	--------------------------	-----------------

Bek. des BMA vom 21. Oktober 1985 (BArbBl. 12/1985 S. 106)
geänd. durch Bek. des BMA vom 1. August 1988 (BArbBl. 9/1988 S. 46).

Zu § 25 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung

Inhalt

1. Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz
2. Sitzgelegenheiten zum kurzfristigen Hinsetzen während der Arbeit

1. Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz

- 1.1 Bei Arbeiten, die ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden können, soll die Sitzgelegenheit eine Rückenlehne haben. Die Rückenlehne muss dem Rücken einen festen Halt geben. Die Sitzfläche muss glatt sein. Bei gepolsterter Sitzfläche muss der Bezugsstoff luftdurchlässig sein. Die Sitztiefe soll etwa 0,35 bis 0,45 m betragen. Die Vorderkante der Sitzfläche muss abgerundet oder gepolstert sein, ohne dass dadurch die Sitztiefe verringert wird. Beim Sitzen müssen die Füße Kontakt mit dem Fußboden oder einer Fußauflage haben.
- 1.2 Sofern aufgrund des Arbeitsablaufs oder der Arbeitseinrichtungen andere Formen von Sitzgelegenheiten (z.B. Hochstühle mit Fußstützen, Hocker, Stehsitze) üblich oder erforderlich sind, können diese anstelle der Sitzgelegenheiten nach Nr. 1.1 am Arbeitsplatz vorhanden sein.
- 1.3 Nicht fest mit dem Fußboden verbundene Sitzgelegenheiten müssen kippstabil sein. Sitzgelegenheiten mit Rollen müssen gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert sein; die Rollen sollen DIN 68 131 "Rollen für Drehstühle und Drehsessel", Ausgabe Oktober 1986 entsprechen.
- 1.4 Bei Büroarbeiten und vergleichbaren, überwiegend im Sitzen ausgeführten Tätigkeiten sollen die Sitzgelegenheiten DIN 4551 "Büromöbel; Bürodrehstuhl mit verstellbarer Rückenlehne mit oder ohne Armstützen - Höhenverstellbar -", Ausgabe Oktober 1975, entsprechen.
- 1.5 Bei Arbeiten, die ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden und die nicht unter die Ziffern 1.2 oder 1.4 fallen, sollen die Sitzgelegenheiten, sofern es betriebstechnisch möglich ist, bei Neuanschaffung DIN 68 877 "Arbeitsdrehstuhl; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung", Ausgabe Juli 1981, entsprechen.

2. Sitzgelegenheiten zum kurzfristigen Hinsetzen während der Arbeit

Als Sitzgelegenheit zum kurzfristigen Hinsetzen während der Arbeit, z.B. im Einzelhandel, sollen Stühle oder Bänke mit Rückenlehne vorhanden sein. Die Sitztiefe soll etwa 0,35 bis 0,45 m betragen. Die Vorderkante der Sitzfläche muss abgerundet oder gepolstert sein. Auf je zwei vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer soll eine Sitzgelegenheit kommen. Für je drei regelmäßig teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer genügt eine Sitzgelegenheit. Handelt es sich um einen Einzelarbeitsplatz, z.B. in Verkaufsinself in größeren Ladengeschäften, muss für jeden Arbeitnehmer eine Sitzgelegenheit verfügbar sein.